

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/GV01/2021-1801
Gemeinde Dorf Mecklenburg		Status: öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:
Kämmerei		Datum: 23.02.2021
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	09.03.2021	Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	23.03.2021	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

Sachverhalt:

Die Anpassung der Hebesätze ist für die Realsteuern notwendig.

Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinde, bilden die vom Land festgelegten Nivellierungshebesätze.

- Grundsteuer A 323 %
- Grundsteuer B 427 %
- Gewerbesteuer 381 %

Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft einschließlich bis zum Jahr 2023 Berücksichtigung finden.

Die ermittelte Steuerkraft bilden z.B. die Grundlage für die Schlüsselzuweisungen. Auch die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage werden entsprechend der Steuerkraft ermittelt.

Die Gemeinde wird so dargestellt, als würde sie die Einnahmen entsprechend der festgelegten Nivellierungshebesätze erzielen.

Es wird eine Annäherung an die Nivellierungshebesätze vorgeschlagen.

Grundsteuer A – bisher 320 v.H.	neu 350 v.H.	->	+ 2.700 €
Grundsteuer B – bisher 380 v.H.	neu 400 v.H.	->	+ 15.100 €
Gewerbesteuer – bisher 350 v.H.	neu 380 v.H.	->	+ 60.000 €

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von 77.800 € erwartet.

Anlage/n:

Vorlage zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dorf Mecklenburg
vom _____
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 465 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) i.V. mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) m. W. v. 03.12.2019, und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GweStG) in der jeweiligen gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom _____ folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 1
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | 350 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 380 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den _____

Burkhard Biemel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige,- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.